

Anmeldung für die Klasse 5 zum Schuljahr 2021/2022

Individualdaten der Schülerin/des Schülers

Name		Vorname		Namenszusatz		Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w		
Straße				Ort				
Ortsteil				Geburtsdatum		Geburtsort		
1. Staatsangehörigkeit			2. Staatsangehörigkeit			Religion		
Geburtsland			Geburtsland Mutter			Geburtsland Vater		
Verkehrssprache i.d. Familie			Zuzugsjahr		Aussiedler <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Migrationshintergrund <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Fahrschülerart			Haltestelle			Abmeldung Religion		
Schwerstbeh.								

Individualdaten der Erziehungsberechtigten

Erzieher- Art	Anrede	Titel	Name	Vorname		Erzb. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erzieher- Art	Anrede	Titel	Name	Vorname		Erzb. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Straße / Hausnummer				Adress-Zusatz			
PLZ		Ort		Fax oder Mobil			
Telefon				Ortsteil			
E-Mail				Bemerkung			

Allgemeine Vorbildungsdaten

Einschulungsjahr: _____		Übergangsempfehlung <input type="checkbox"/> HS <input type="checkbox"/> RS <input type="checkbox"/> GY <input type="checkbox"/> HS/RS <input type="checkbox"/> RS/GY <input type="checkbox"/> ohne Empfehlung					
Schulform und Name der zuletzt besuchten Schule:						Klasse: _____	
Wiederholte Klassen <input type="checkbox"/> keine Klasse <input type="checkbox"/> 1./2. Klasse <input type="checkbox"/> 3./4. Klasse							
Schulbesuch im Herkunftsland:							

Unterlagen

<input type="checkbox"/> Zweitschrift des GS-Zeugnisses liegt vor		<input type="checkbox"/> Familienstammbuch/Geburtsurkunde hat vorgelegen		<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	
Fotogenehmigung erteilt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> sonstige Unterlagen (Sorgerecht, _____)			

Weitere Informationen

Hobby / Verein:	
Besondere Wünsche für die Klasseneinteilung:	in eine Klasse mit 1. _____ 2. _____ nicht in eine Klasse mit: _____
Soziale Gesichtspunkte:	<input type="checkbox"/> Mutter / alleinerziehend und Vollzeit berufstätig. <input type="checkbox"/> Geschwisterkind besucht die Klasse _____.
Spricht die folgenden Sprachen:	
Gesundheitliche Beeinträchtigung – Behinderung / Allergien:	
Medikamenteneinnahme in der Schule?	
Masern:	<input type="checkbox"/> ausreichender Impfschutz / Immunität <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> keine Impfung aus medizinischen Gründen (Ärztl. Attest vorhanden)

Teilnahme am Bilingualen Unterricht: ja nein evtl.

Teilnahme am Religionsunterricht: rk. ev. Praktische Philosophie

Ich bin darüber informiert worden, dass der Sport- und Schwimmunterricht für alle Schüler und Schülerinnen verpflichtend ist.	<input type="checkbox"/>
Ich bin darüber informiert worden, dass Klassenfahrten und Wandertage für alle Schüler und Schülerinnen verpflichtend sind.	<input type="checkbox"/>
Ich bin darüber informiert worden, dass für den Schülerschein und unsere Verwaltung Portraitaufnahmen der Schüler und Schülerinnen erstellt werden.	<input type="checkbox"/>
Ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer) in einer klasseninternen Liste aufgenommen werden und diese Liste dann den Schülern/innen der eigenen Klasse ausgeteilt wird.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich bin damit einverstanden, dass die Gesamtschule Salzkotten Kontakt mit der abgebenden Grundschule aufnimmt, um Informationen für die Klassenzuweisung zu erhalten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Mit der Unterschrift erkenne ich / erkennen wir die Verpflichtung meines/unseres Kindes an, am Unterricht und an allen schulischen Veranstaltungen, die von der Schulkonferenz als verbindlich für die Ausbildung an der Schule beschlossen sind, pünktlich und regelmäßig teilzunehmen.

Salzkotten, _____
Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Informationen für die Klasseneinteilung

Sofern Testergebnisse vorliegen: <input type="checkbox"/> LRS <input type="checkbox"/> Dyskalkulie <input type="checkbox"/> ADHS <input type="checkbox"/> _____	
Sonstiges:	
Auszufüllen von der Schulleitung:	
Aufnahme an der GeSa am:	In Klasse:

Bei Nichtaufnahme:

Für den Fall, dass mein Kind wegen begrenzter Aufnahmezahl nach den Auswahlkriterien für Gesamtschulen nicht aufgenommen werden kann, erhalte ich die **Zweitschrift des Zeugnisses als Anmeldeschein zurück.**

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten:

Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen von Schulveranstaltungen Bilder und/oder Videos von meiner Tochter/ meinem Sohn gemacht werden und zur Veröffentlichung

- auf der Homepage der Gesamtschule Salzkotten (www.gesask.de)
- in (Print-)Publikationen der Gesamtschule Salzkotten
- auf der Facebook-Seite und Instagram-Seite der Gesamtschule Salzkotten
- in der örtlichen Tagespresse

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der Gesamtschule Salzkotten.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Ich habe die umseitigen Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO gelesen und verstanden.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber der Gesamtschule Salzkotten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies der Schule möglich ist.

Name der Schülerin/ des Schülers (in Druckbuchstaben)

Ort/ Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten (bei Jugendlichen unter 16 Jahren)

Unterschrift der Schülerin/ des Schülers (ab 16 Jahren)

Datenschutzhinweise hinsichtlich der Herstellung und Verwendung von Foto- und/oder Videoaufnahmen gemäß Art. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist
Berthold Fischer, Schulleiter.
Upsprunger Str. 65-67
+49 (0) 5258-9744880
gesamtschule@salzkotten.de

2. Zweck der Verarbeitung:

Die Fotos und/oder Videos dienen in geeigneten Fällen zu Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Musik- oder Theaterveranstaltungen, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

3. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte (s. unter 5.)) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten bzw. des/der Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print)Publikationen des/der Veranstalters/-in sowie auf deren Homepage /Facebookaccount o.ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit des/der Veranstalters/-in erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die Fotos und/oder Videos können ggf. aus Gründen der Öffentlichkeitsarbeit an Dritte (örtliche Presse: Der Patriot, Neue Westfälische, Neue Regionale und Westfalenblatt) weitergegeben werden. Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit werden sie ggf. auf der Homepage der Gesamtschule Salzkotten eingestellt sowie für die Facebook-Seite der Gesamtschule Salzkotten verwendet.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Fotos- und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Gesamtschule Salzkotten gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des/der Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

6. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

7. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben sie das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der/die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Nordrhein - Westfalen.



Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten für das Schuljahr 2021/2022

Antragsteller/in (soweit minderjährig, der/die Erziehungsberechtigte)

Straße und Hausnummer

Wohnort

Nächstgelegene Haltestelle

Name des/der Schülers/in

Vorname

Schule

Klasse bzw. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2021/2022

Geburtsdatum

Vorstehende Angaben werden bestätigt:

Die Schule wird besucht seit/ab

Schulstempel

Datum/Handzeichen

Ich beantrage die Übernahme von Fahrkosten.

- weil der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule
- mehr als 2,0 km (Schüler der Primarklassen 1-4)
 - mehr als 3,5 km (Schüler der Sekundarstufe 1)
 - mehr als 5,0 km (Schüler der Sekundarstufe 2) beträgt (vgl. Hinweise auf der Rückseite).

- aus anderweitigen Gründen.
(diese sind in einer Anlage formlos näher darzulegen)

Für Schüler, die eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule der gewählten Schulform besuchen:

Die nächstgelegene öffentliche Schule

wird nicht besucht, weil

Was ist Schulweg?

Schulweg im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes.

Was ist nächstgelegene Schule?

Für Schüler der Grundschule ist die nächstgelegene Schule die Schule, in deren Schulbezirk der Schüler wohnt.

Für Schüler der anderen Schulen ist die nächstgelegene Schule die Schule, in deren Schuleinzugsbereich der Schüler wohnt. Ist kein Schuleinzugsbereich gebildet worden, ist nächstgelegene Schule die Schule der gewählten Schulform, der gewählten Schulart und des gewählten Schultyps, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen mit oder ohne Koedukation, das unterschiedliche Angebot der ersten Fremdsprache in einer Schulform sowie unterschiedliche Kursangebote in der gymnasialen Oberstufe begründen keinen Schultyp.

Die vom Schulträger ausgegebene Schulwegkarte berechtigt nur zur Fahrt zwischen Wohnung und Schule. Sie kann nur an Schultagen genutzt werden.

Einwilligung:

Ich willige ein, dass die im Antrag anfallenden personenbezogenen Daten und ggf. ergänzende Daten der Schule durch die Schule bzw. Den Schulträger zum Zwecke der Prüfung der Kostenübernahme nach der Schülerfahrkostenverordnung erhoben, verarbeitet und genutzt und an die VPH übermittelt werden. Die VPH wird diese Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung (Beförderungsvertrag) und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen gem. § 28 BDSG erheben, verarbeiten und nutzen. Ich stimme diesem mit meiner Unterschrift ausdrücklich zu.

Für weitere Fragen zur Schülerfahrkostenverordnung steht Ihnen der Fachbereich Bildung und Soziales, Frau Klüner unter der Telefonnummer 05258 /507 1104 zur Verfügung.

Als Beförderungsmittel für das gesamte Schuljahr kommt für mein Kind in Betracht: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- die Ausstellung von Schulwegmonatstickets für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- Zahlung einer Wegstreckenentschädigung für die Fahrt mit dem Fahrrad/PKW
- Sonstiges: _____

(Eine Kostenübernahme durch den Schulträger für eine andere Beförderungsart wird nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Ich bitte ggf. eine entsprechende Begründung anzugeben.)

Auf der Rückseite sind zu Ihrer Information allgemeine Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) und zu den Beförderungsbedingungen zusammengestellt.

Erklärung: Mit meiner Unterschrift nehme ich die umseitigen Informationen zur Kenntnis und erkenne sie an.

Datum, Unterschrift des/der Antragsstellers/in

Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

Die SchfkVO regelt, unter welchen Voraussetzungen der jeweilige Schulträger für seine Schulen Schülerbeförderungskosten übernehmen muss. Hierdurch wird die aus dem Schulgesetz (§41 Absatz 1 SchulG NRW) bestehende **Pflicht der Erziehungsberechtigten, dass sie selbst dafür Sorge zu tragen haben, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Schulunterricht** teilnimmt, nicht berührt. Das heißt, dass der Stadt Salzkotten als Schulträger keine Pflicht zur Beförderung obliegt, sondern dass sie lediglich unter gewissen Voraussetzungen (s. u.) die notwendigen Schülerfahrkosten zu übernehmen hat.

1. Anspruchsvoraussetzungen

- Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der kürzeste Schulweg (Fußweg) in der einfachen Entfernung für den Schüler der Primarstufe (Klasse 1-4) mehr als 2km, für Schüler der Sekundarstufe I (Klasse 5-10 der Haupt-, Real-, und Gesamtschulen sowie Klasse 5-9 der Gymnasien) mehr als 3,5km und für Schüler der Sekundarstufe II (Jahrgangsstufe 11-13 der Gesamtschulen sowie Jahrgangsstufen 10-12 der Gymnasien) mehr als 5km beträgt.
- Bei Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (Haupt-, Real-, Gesamtschulen oder Gymnasien) besuchen, werden nur die Fahrkosten ersetzt, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden. (Wenn keine Schulwegjahreskarte ausgegeben wird, ist ein Antrag auf Wegstreckenentschädigung unter Vorlage der selbst erworbenen Fahrkarten im Sekretariat der Schule zu stellen. Aus Buchungsgründen wird um zweimalige Antragstellung für das Schuljahr gebeten. Einmal zum Ende des Schulhalbjahres oder Kalenderjahres und einmal zum Ende des restlichen Schuljahres. Gemäß der SchfkVO muss der Antrag spätestens innerhalb von 3 Monaten – dies ist immer der 31.10 jeden Jahres – nach Schuljahresende gestellt werden.)
- Darüber hinaus kann aus gesundheitlichen Gründen, die das Zurücklegen des Schulwegs nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigen, eine Übernahme der Schülerfahrkosten gewährt werden. Hier haben der Gesetzgeber und die Rechtsprechung jedoch äußerst enge Grenzen gesetzt. Bitte besprechen Sie dies ggf. frühzeitig im Vorfeld mit dem Fachbereich Bildung und Soziales unter der unten angegebenen Telefonnummer, damit die eventuell notwendigen (amtsärztlichen) Untersuchungen rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien von hier veranlasst werden können und Sie und Ihr Kind frühzeitig Klarheit für das anstehende Schuljahr haben.

2. Art der Kostenerstattung durch den Schulträger

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beförderungsart besteht nach der SchfkVO ausdrücklich nicht. Der Schulträger legt unter Berücksichtigung aller Faktoren (Preis der Beförderungsart, Ausgleichszahlungen an die Verkehrsträger sowie Verwaltungskosten) für jeden Einzelfall die für ihn wirtschaftlichste Art der Beförderung nach eigenem Ermessen fest. Das Land hat in der SchfkVO festgelegt, dass dies in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist. Die anderen Arten der Kostenerstattung - wie die Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW und der Schülerspezialverkehr – sind ausdrücklich nachrangig.

3. Schulwegticket

Für den öffentlichen Personennahverkehr werden den Schülerinnen und Schülern in der Schule Schulwegtickets ausgehändigt. Sollten Sie mit der Aushändigung der Tickets in der Schule nicht einverstanden sein, so bitte ich dies auf dem umseitigen Antrag formlos zu vermerken.

Die Kosten, die durch den Verlust der Schulwegtickets entstehen, werden **nicht** vom Schulträger ersetzt.

Die Schulwegtickets sind nicht übertragbar. Verlässt ein Schüler vor Ende des Schuljahres die Schule, so sind die Schulwegtickets des Schuljahres sofort an den Schulträger zurückzugeben. Bei einem Umzug muss der Fachbereich Bildung und Soziales durch den Antragsteller unverzüglich unterrichtet werden, damit geprüft werden kann, ob die Schulwegtickets weiterhin belassen werden können, ob sie ggf. umzutauschen sind (Änderung der entsprechenden Einstiegshaltestelle) oder gar die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorhanden sind und die Tickets daher zurückzugeben sind.

4. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem Fahrrad

Schüler, die den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen und einen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger haben, erhalten auf Antrag vom Schulträger eine Wegstreckenentschädigung von 0,03 € je gefahrenen Kilometer, wenn sie auf die Aushändigung der Schulwegkarte verzichten. Erstattungsanträge sind im Sekretariat der Schule erhältlich. Diese Möglichkeit besteht jedoch grundsätzlich nicht bei den Grundschulen, an denen die Kinder aus einzelnen Ortsteilen oder Wohngebieten mit einem Schülerspezialverkehr befördert werden, da hier keine Einsparungen für die Stadt Salzkotten zu realisieren sind.

5. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW

Wenn die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht besteht oder ein Schülerspezialverkehr für den Schulträger unwirtschaftlich ist, kann die Stadt Salzkotten (ggf. auch in Ausnahmefällen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten) festlegen, dass eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines privaten PKW gezahlt wird. Die Entschädigung beträgt 0,13€ je gefahrenen Kilometer. Bei der erstmaligen Beantragung einer Wegstreckenentschädigung durch die Erziehungsberechtigten sollte der begründete (formlose) Antrag vier Wochen vor Schuljahresbeginn eingereicht werden, damit rechtzeitig zum Schuljahresbeginn eine Entscheidung getroffen werden kann. Ein Anspruch auf eine „Taxibeförderung“ besteht nach dem Gesetz nicht.

6. Falls Sie weitere Fragen zur Schülerbeförderung haben, wenden Sie sich bitte direkt an den Fachbereich Bildung und Soziales, Frau Klüner unter 05258/507 1104

Hinweise zu den Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Schülerspezialverkehr

Die Benutzung der ÖPNV (bzw. in Ausnahmefällen des Schülerspezialverkehrs) durch die Kinder erfordert Verhaltensregeln in den Fahrzeugen sowie an den Haltestellen, um eine sichere Beförderung für alle Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Fahrer/innen in den Fahrzeugen das Hausrecht ausüben. Hieraus ergibt sich, dass die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der Fahrer Folge zu leisten haben.

Schüler/innen, die durch ihr Verhalten den/die Fahrer/in oder andere Fahrgäste belästigen oder gefährden oder die Verkehrssicherheit im Fahrzeug in Gefahr bringen, können zeitlich befristet von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt auch bei Sachbeschädigung im und am Fahrzeug. Bei wiederholten und/oder ernsthaften Störungen kann es auch zu einem dauerhaften Ausschluss des Kindes durch das Beförderungsunternehmen kommen. Bei Personen- und Sachschäden haften die Erziehungsberechtigten dem Beförderungsunternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Da die Stadt Salzkotten mit der Festlegung der Beförderungsart für das Schuljahr - z.B. durch die Ausgabe der Fahrkarten oder die Beförderung durch einen Schülerspezialverkehr – ihrer Verpflichtung auf Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten für das gesamte Schuljahr nachgekommen ist, haben die Erziehungsberechtigten nach einem Ausschluss ihres Kindes von der Beförderung durch das Unternehmen sodann selbst und auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Unterricht oder an den sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnimmt. Ein Anspruch gegen die Stadt Salzkotten als Schulträger auf Übernahme der Kosten für eine andere Beförderungsart während des befristeten oder auch nach einem dauerhaften Ausschluss von der Beförderung besteht nicht.

Bitte tragen Sie als Erziehungsberechtigte mit dazu bei, dass eine sichere Beförderung aller Kinder gewährleistet werden kann.

6. Hinweise zum Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie dem Informationsblatt nach Art. 13 „Schülerfahrkosten und Wegstreckenentschädigung“ unter www.salzkotten.de/informationsblaetter.php entnehmen oder auf Nachfrage bei dem Fachbereich Bildung & Soziales erhalten.

Allgemeine Informationen zum Datenschutz können Sie der Datenschutzerklärung unter www.salzkotten.de/datenschutz.php entnehmen.